



## Ratskanzlei

Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 25  
Telefax 071 788 93 39  
<http://www.ai.ch/>  
info@rk.ai.ch

An die im Kanton Appenzell I.Rh.  
akkreditierten Pressedienste

---

---

### Aus den Verhandlungen der Ständekommission vom 22. Juni 2010

(Amtlich mitgeteilt)

---

#### Revision Steuerverordnung und Ständekommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung

Die Landsgemeinde vom 25. April 2010 hat einer Revision des Steuergesetzes mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2011 zugestimmt. Die Ständekommission hat zur Vollzugsregelung eine Grossratsvorlage für die Anpassung der Steuerverordnung erarbeitet und zuhanden der Oktober-Session 2010 des Grossen Rates verabschiedet. Gleichzeitig wird auch eine entsprechende Anpassung des Ständekommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 5. November 2000 nötig.

Neben redaktionellen Anpassungen und Verbesserungen wird in Art. 12 des Ständekommissionsbeschlusses im Sinne der Ausführungen im Landsgemeindemandat zur Steuergesetzrevision der Versicherungsabzug für Alleinstehende von bisher Fr. 2'400.-- auf Fr. 2'900.-- und für Ehegatten von heute Fr. 4'800.-- auf Fr. 5'800.-- angehoben. Im Anschluss an Art. 12 wird ein Art. 12<sup>bis</sup> betreffend die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert (Art. 42 Abs. 3 Steuergesetz) eingefügt. Mit dieser Regelung werden für die Bewertung nicht börsenkotierter Papiere die Grundsätze der Schweizerischen Steuerkonferenz für anwendbar erklärt. Mit einem neuen Art. 17<sup>bis</sup> wird eine Meldepflicht der Arbeitgeber bei der Beschäftigung quellensteuerpflichtiger Personen innert acht Tagen ab Stellenantritt aufgenommen. Diese Ergänzung ist lediglich eine Wiederholung einer Vorschrift des übergeordneten Bundesrechts. Die Revision des Ständekommissionsbeschlusses soll zusammen mit dem revidierten Steuergesetz und der geänderten Steuerverordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.

#### Ersatzbeschaffung für einen militärischen Wechselladebehälter (Welab)

Die Schweizer Armee hatte seit 1996 in Wil den so genannten militärischen Wechselladebehälter 9 (Welab 9) für den Sanitätsdienst stationiert. Dieser wäre für die Bewältigung von zivilen Grossereignissen mit einer grösseren Anzahl Patienten zum Einsatz gekommen. Da die Armee diesen Welab 9 per Ende Dezember 2009 nicht mehr betreibt, haben die Kantone St.Gallen, Thurgau, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. geprüft, ob selber eine solche Anlage geführt werden soll. Im Rahmen verschiedener Gespräche ist man zum Schluss gelangt, dass die Führung eines gemeinsamen Welab durchaus Sinn macht. Das Welab soll weiterhin in Wil stationiert sein.

Für die Beschaffungskosten des Welab Sanität ist mit Fr. 217'000.-- zu rechnen. Die Betriebskosten belaufen sich jährlich auf Fr. 17'400.--. Die beteiligten Kantone haben im Kon-

zept über die Führung des Welab auch die Aufteilung der Beschaffungskosten und der jährlichen Betriebskosten auf die beteiligten vier Kantone geregelt. Der Kanton Appenzell I.Rh. wird sich an der Ersatzbeschaffung für den Welab Sanität mit einem einmaligen Kostenanteil von Fr. 14'350.-- beteiligen. An die Betriebskosten wird der Kanton einen jährlichen Beitrag von Fr. 1'150.-- zu leisten haben.

Die Standeskommission hat dem Konzept zugestimmt und Statthalter Antonia Fässler zur Unterzeichnung ermächtigt.

### **Delegationen**

- Schwägalp-Schwingfest

Der Appenzeller Kantonal Schwingerverband organisiert auf den 8. August 2010 das elfte Schwägalp-Schwingfest. Auf Einladung der Organisatoren werden Landammann Daniel Fässler und Säckelmeister Sepp Moser als Delegation der Standeskommission das Schwägalp-Schwingfest besuchen.

- Marché-Concours

Die Organisatoren des Marché-Concours national de chevaux haben eine Delegation der Standeskommission auf den 7. und 8. August 2010 nach Saignelégier JU eingeladen. Landeshauptmann Lorenz Koller und Bauherr Stefan Sutter werden in Vertretung der Standeskommission der Einladung Folge leisten.

### **Sammlungsbewilligung**

Die Koordinationsstelle für die Textilsammlungen in der Schweiz hat mit den beteiligten gemeinnützigen Sammelorganisationen einen gemeinsamen Sammelkalender für das Jahr 2011 erarbeitet. Demnach sind im Kanton Appenzell I.Rh. in der zweiten Hälfte Februar 2011 sowie je in der ersten Hälfte der Monate Mai, September und November 2011 Strassensammlungen von Textilien und Schuhen eingeplant. Die Standeskommission hat diese Sammeltermine im Jahre 2011 bewilligt.

### **Erleichterte Einbürgerungen**

Mittels Verfügung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements sind in Anwendung von Art. 27 des Bürgerrechtsgesetzes folgende Personen im Kanton Appenzell I.Rh. erleichtert eingebürgert worden:

- Matthias Lothar Götz, geboren 1952, deutscher Staatsangehöriger, Ehemann der Eva Korazija Götz, von Appenzell, wohnhaft in Zürich;
- Uta Elsbeth Richter Brülisauer, geboren 1969, deutsche Staatsangehörige, Ehefrau des Wilhelm Brülisauer, von Appenzell, wohnhaft in Neftenbach ZH.
- Kirsten Steinkellner Schmid, geboren 1953, deutsche Staatsangehörige, Ehefrau des Eugen Michael Schmid, von Oberegg, wohnhaft in Wattwil.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügungen haben die genannten Personen das Bürgerrecht von Appenzell bzw. von Oberegg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizer Bürgerrecht erworben.

### **Ordentliche Einbürgerungen**

Die Standeskommission hat die Gesuche von vier Personen um ordentliche Einbürgerung im Kanton Appenzell I.Rh. unter Rückfrage bei den kantonalen Amtsstellen, Arbeitgebern und Lehrerschaft geprüft. Aufgrund der guten Rückmeldungen wurden die Erhebungsberichte mit positiver Empfehlung an die grossrätliche Kommission für Recht und Sicherheit weitergeleitet. Diese Kommission wird die Gesuchsteller zu einer Anhörung empfangen und anschliessend über die Antragstellung zuhanden des Grossen Rates Beschluss fassen.

### **Einzelentscheide**

- Gesuch um Änderung des Vornamens

Die Standeskommission hat sich mit dem Gesuch einer 17-jährigen Person um Änderung ihres Vornamens befasst. Obwohl sie noch nicht mündig ist, konnte sie auch ohne Einwilligung der sorgeberechtigten Mutter das Namensänderungsgesuch stellen, da das Recht auf den Namen zu den höchstpersönlichen Rechten einer natürlichen Person zählt, die von jedem urteilsfähigen Menschen für sich selber geltend gemacht werden können.

Als materielle Voraussetzung für einen Namenswechsel verlangt Art. 30 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) das Vorliegen wichtiger Gründe. Ob solche Gründe gegeben sind, muss nach anerkannter Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach objektiven Kriterien beurteilt werden. Die Namensänderung soll objektiv feststellbare, ernstliche Nachteile, die mit dem bisherigen Namen verbunden sind, beseitigen. Bei Vornamen verlangt die Praxis in Fällen, in denen sich die Wichtigkeit nicht allein aufgrund äusserer Umstände darlegen lässt, dass jemand seit mindestens zwei Jahren mit dem beantragten neuen Vornamen aufgetreten ist und dies belegen kann.

Im vorliegenden Fall bestanden aufgrund ärztlicher Zeugnisse Hinweise auf einen objektiv wichtigen Grund. Zudem hat die Gesuchstellerin den Nachweis für den Gebrauch des neuen Namens während mehr als zwei Jahren erbringen können. Die Standeskommission hat daher dieser Person die Änderung ihres Vornamens bewilligt.

- Gewährung des rechtlichen Gehörs

Zwei Grundeigentümer wehrten sich mit Rekurs gegen die Anweisung, verschiedene Anpassungen in der Bodengestaltung und bei der Bepflanzung vorzunehmen. Sie machten geltend, die Verfügung sei ihnen zugegangen, ohne dass sie im vorinstanzlichen Verfahren je Parteistellung gehabt hätten. Sie hätten keine Einsicht in die Verfahrensakten gehabt und seien weder zu einem Augenschein eingeladen worden noch sei ihnen ein angefordertes Gutachten eröffnet worden. Sie hätten einzig kurz vor dem Empfang der Verfügung eine telefonische Ankündigung erhalten. Diese Parteidarstellung hat sich im Wesentlichen als richtig erwiesen.

Bringt eine Verfügung für einen Betroffenen eine Belastung, muss dieser vor Erlass der Verfügung den wesentlichen Sachverhalt kennen und Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Dieser Anspruch ist unter dem Begriff "rechtliches Gehör" bekannt. Von der Gewährung des rechtlichen Gehörs kann lediglich eine Ausnahme gemacht werden, wenn wegen Gefahr rasch verfügt werden muss und den Betroffenen ein Rechtsmittel gegen diese Verfügung eingeräumt wird. Bei nicht besonders schwerwiegender Verletzung des rechtlichen Gehörs kann der Mangel auch noch in einem Rechtsmittelverfahren, in dem der Beschwerdeinstanz der volle Beurteilungsspielraum zur Verfügung steht, geheilt werden. Wiegt die Verletzung dagegen schwer, ist die Verfügung grundsätzlich aufzuheben.

Da der Rekurrent im zu beurteilenden Vorverfahren faktisch keine Parteirechte wahrnehmen konnte, musste eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs festgestellt werden,

weshalb die Standeskommission den angefochtenen Entscheid aufgehoben und an die zuständige Behörde zurückgewiesen hat.

- Errichtung eines Balkons in der Landwirtschaftszone

An einem Wohnhaus in der Landwirtschaftszone ist ein Anbau mit einem Balkon geplant. Gegen das Vorhaben wurde Rekurs erhoben mit der Begründung, dass Balkone an einem in dieser Zone liegenden Bauernhaus einen störenden Fremdkörper darstellen und atypisch seien.

Die Standeskommission hat die Sachlage geprüft. Sie gibt der Rekurrentin insoweit Recht, als das Anbringen eines Balkons an einem klassischen Appenzeller Bauernhaus nicht möglich wäre. Die typische, mit gestemmtem Täfer versehene Fassade des Appenzeller Bauernhauses würde mit einem Balkon klarerweise verunstaltet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um ein neues oder ein altes Haus handelt.

Im Rahmen der Prüfung des Rekurses ergab sich jedoch, dass es sich beim fraglichen Haus, an dem der Balkon angebracht werden soll, um ein in den siebziger Jahren errichtetes Einzelgebäude handelt, das nicht als Appenzeller Bauernhaus gelten kann und in einer beliebigen Bauzone stehen könnte. Das Haus weist keinen besonderen baukulturellen Wert auf, und auch die am Haus eingesetzten Formen verlangen keinen Schutz. Das Anbringen eines Balkons beeinträchtigt das Erscheinungsbild des Hauses nicht erheblich. Das Gesamtbild wird nicht markant gestört. Insgesamt gelangte die Standeskommission aufgrund dieser Umstände zum Schluss, dass das Bauvorhaben mit dem Landschaftsbild noch vereinbar ist. Der Rekurs wurde demgemäss abgewiesen.

- Einbezug in eine Flurgenossenschaft

Die Eigentümer von drei Waldparzellen haben gegen die Aufnahme dieser Parzellen in das Beteiligtenverzeichnis im Hinblick auf die angestrebte Gründung einer Flurgenossenschaft Rekurs erhoben. Sie verlangen die Entlassung ihrer Waldparzellen aus dem ins Auge gefassten Beteiligtenkreis. Sie bestreiten, einen Bedarf an einem Einbezug in den Genossenschaftsperimeter zu haben. Sie hätten das Recht, das Holz aus den betreffenden Waldparzellen in der entgegengesetzten Richtung abzuführen. Die Nutzung ihres Waldes erfolge schon heute von dort her.

Die Gründung von Flurgenossenschaften ist eine Bodenverbesserungsmassnahme nach Art. 703 des Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Verbesserung der Bewirtschaftung liegt darin, dass die Eigentümer der angeschlossenen Parzellen die gesicherte Möglichkeit erhalten, Holz abzuführen und die erforderlichen Fahrten durchzuführen. Ergibt sich durch dieses gemeinschaftliche Werk eine Verbesserung für ein Grundstück, so kann es in den Kreis der Flurgenossenschaft aufgenommen werden. Dabei wird nicht verlangt, dass eine Bewirtschaftung ohne das Genossenschaftswerk nicht bewirtschaftet werden könnte oder der betreffende Grundeigentümer einen Bedarf für die Verbesserung hat.

Die Rekurrenten sind in der Tat für die Bewirtschaftung ihrer Waldparzellen nicht auf den Anschluss an die Genossenschaftsstrasse angewiesen. Sie führen das Holz über die andere Seite ab und sind hierzu auch berechtigt. Mit dem Anschluss an die Flurgenossenschaft erhalten sie trotzdem einen sinnvollen Mehrwert. Sie erhalten damit ein zweiseitiges Schlepprecht, das ihnen die Möglichkeit der Auswahl bietet, je nach Lage der zu fällenden Bäume mit den Stämmen die eine oder die andere Richtung einzuschlagen. Dass die beiden Rekurrenten bereits ein Abführrecht haben, steht daher dem Einbezug in die Flurgenossenschaft nicht entgegen. Solche Umstände sind erst bei der Bemessung der Perimeterbeiträge an die Genossenschaft als reduzierende Elemente zu berücksichtigen, die später erfolgen wird. Gegen einen ungerechtfertigt hohen Beitrag können sie wiederum Rekurs führen.

Die Standeskommission erachtete die Zweckmässigkeit des Einbezugs der Waldparzellen in die neue Flurgenossenschaft für gegeben und hat die Rekurse abgewiesen.

### **Vernehmlassung**

- Staatenbericht zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten hat den Kantonen den Entwurf des zweiten und dritten Berichts der Schweiz über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (CRC-Übereinkommen) zur Stellungnahme unterbreitet. Der Entwurf umfasst drei Teile: Der erste Teil führt die seit dem ersten Staatenbericht getroffenen Massnahmen des Bundes und der Kantone, die sich auf die Bestimmungen des CRC-Übereinkommens und die Empfehlungen des Ausschusses beziehen, im Einzelnen auf. Der zweite Teil enthält den Folgebericht der Schweiz über die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Im Anhang gelangen statistische Angaben zu diversen Themen zur Darstellung.

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat sich auf Anregung verschiedener interkantonalen Konferenzen zu einer Koordinierung des Vernehmlassungsverfahrens anboten. Die KdK hat den Kantonen in der Folge einen Vorschlag für eine konsolidierte Antwort vorgelegt. Darin werden die Kinder- und Jugendförderung, der Kinder- und Jugendschutz, die Partizipation der Jugendlichen sowie Projekte und weitere Massnahmen in den Kantonen einlässlich dargelegt. Hinsichtlich der Vorschläge des Bundes werden verschiedene Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen.

Die Standeskommission kann sich dem Entwurf der KdK anschliessen.

- Steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten

Das Eidg. Finanzdepartement will mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten künftig sowohl die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- als auch die Ausbildungskosten zum Abzug zulassen. Dieser allgemeine Abzug soll sowohl in das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch in das Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen werden. Der Abzug soll auf Fr. 4'000.-- pro Jahr begrenzt werden. Gemäss geltendem Recht können bei Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nur die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten abgezogen werden. Nicht abziehbar sind heute die Ausbildungskosten.

Die Gesetzesvorlage entspricht in der Stossrichtung den Vorstellungen der Standeskommission von einer grosszügigeren steuerlichen Behandlung der Bildungsaufwendungen. Allerdings kann die mit der Einführung eines Abzugsmaximums einhergehende Schlechterbehandlung der Angestellten im Vergleich mit dem Selbständigerwerbenden nicht hingenommen werden. Heute können sowohl der Angestellte als auch der Selbständigerwerbende die vollen Weiterbildungskosten abziehen, der eine als Weiterbildungsabzug, der andere als betriebsnotwendige Aufwendung. Mit Einführung einer Limite für den Weiterbildungsabzug kann der Angestellte die über Fr. 4'000.-- liegenden Kosten nicht mehr abziehen, während sich beim Selbständigerwerbenden nichts ändert, weil der Aufwand nach wie vor betriebsnotwendig ist. Das Abzugsmaximum sollte daher wesentlich erhöht werden. Für Ehepaare sollte zudem der doppelte Abzug gewährt werden.

- Bundesgesetz über das Messwesen

Der Bundesrat möchte das Bundesgesetz über das Messwesen einer Totalrevision unterziehen. Neben formellen Anpassungen und einzelnen kleineren materiellen Neuerungen will er das Bundesamt für Metrologie (METAS) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Rechnung umwandeln.

Die Ständekommission stellt sich nicht gegen die Anpassung des Bundesgesetzes über das Messwesen an die wachsenden Ansprüche und Herausforderungen in Industrie und Wirtschaft. Allerdings soll das METAS wie bis anhin weitergeführt werden. Die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Instituts wird als nicht zielführend erachtet. Der Schritt wird voraussichtlich Mehrkosten nach sich ziehen und für die Nutzer, darunter die Kantone, nicht mehr bringen. Inhaltlich verlangt die Ständekommission, dass die bis anhin in genau definierten Abständen durch das METAS geprüften und kalibrierten Kontrollmessmittel der Vollzugsorgane auch unter dem neuen Gesetz sichergestellt werden muss. Das Gesetz soll entsprechend ergänzt werden.

### **Personelles**

- Neuanstellungen in der Fachstelle für Personalwesen

Die Ständekommission genehmigte am 30. März 2010 im Rahmen der Reorganisation des Finanzdepartements auch eine Neuorganisation des Personalbereichs. Das Finanzdepartement wurde zur Ausschreibung dreier Stellen für die Leitung des Personalamtes, für die Sachbearbeitung im Personalwesen sowie für die Lohnbuchhaltung ermächtigt. Aus den zahlreichen Bewerbungsdossiers wurden je drei Personen anlässlich eines Gespräches mit der Bewerbungskommission eingehend geprüft. Auf Antrag der Bewerbungskommission nimmt die Ständekommission im Bereich des Personalwesens folgende Neuanstellungen vor:

- Rico Roduner, geboren 1976, Appenzell, als Leiter der Fachstelle für Personalwesen mit einem Pensum von 100 % und Stellenantritt am 1. Oktober 2010;
- Patrick Inauen, geboren 1988, Appenzell, als Sachbearbeiter Personalwesen mit einem Pensum von 100 % mit Stellenantritt am 1. August 2010;
- Beatrice Panella, geboren 1964, Appenzell, als Fachperson Lohnbuchhaltung mit einem Pensum von 100 % und Stellenantritt am 1. Oktober 2010.

- Leiter Fachstelle für Umweltschutz

Die mit dem Hinschied von Bernhard Senn neu zu besetzende Stelle des Leiters der Fachstelle für Umweltschutz wurde zur Bewerbung neu ausgeschrieben. Aus 15 Bewerbern wurden vier Bewerber anlässlich eines Gesprächs einer eingehenden Prüfung unterzogen. Auf Antrag der Auswahlkommission stellt die Ständekommission Albert Kölbener-Rusch, geboren 1978, Bern, als neuen Leiter der Fachstelle für Umweltschutz mit Stellenantritt am 1. Oktober 2010 an.

- Pflegehelferin im Bürgerheim Appenzell

Nach dem Weggang einer Pflegehelferin beim Bürgerheim Appenzell wählt die Ständekommission auf Antrag der Fachstelle für Personalwesen Linda Städler, geboren 1991, Eichberg, als neue Pflegehelferin im Bürgerheim Appenzell mit einem Arbeitspensum von

80 %. Sie wird ihre Stelle am 1. August 2010 antreten. Bis zum 1. Mai 2011 wird sie den Pflegehelferinnenkurs SRK absolvieren.

## **Genehmigungen**

- Tarife für Spitalleistungen

Die Tarife zwischen den Ostschweizer Kantonen für die Abgeltung von Spitalleistungen im Rahmen der Ostschweizer Krankenhausvereinbarung sind mit Geltung ab 1. Juli 2010 neu ausgehandelt worden. Sie sollen bis Ende 2011 gelten, ab 1. Januar 2012 werden grundlegend neue bundesrechtliche Bestimmungen zur Spitalfinanzierung in Kraft treten.

Die Standeskommission kann gemäss Art. 3 Abs. 2 des Spitalgesetzes im Bereich der stationären Gesundheitsversorgung Verträge ausserhalb des Leistungsauftrages des Spitals Appenzell abschliessen. Ein solcher Vertrag ist auch die Ostschweizer Krankenhausvereinbarung und die zugehörigen Tarife.

Die Standeskommission hat die Tarife zwischen den Ostschweizer Kantonen für die Abgeltung von Spitalleistungen im Rahmen der Ostschweizer Krankenhausvereinbarung genehmigt.

- Genehmigung Quartierplan

Der Quartierplan "Talstation Kronbergbahn, Jakobsbad" wurde von der Standeskommission am 16. Februar 2010 einer Vorprüfung unterzogen. Da die mittlerweile überarbeiteten planerischen Unterlagen noch zwei wesentliche Punkte nicht erfüllen, hat die Standeskommission die Genehmigung gestützt auf Art. 29 und 35 BauG mit zwei konkreten Auflagen erteilt.

- Vorprüfung Zonenplan

Im Rahmen der Revision der Zonenplanung der Feuerschaugemeinde hat sich ein Fehler eingeschlichen. Der östlich des Chlosbaches liegende Teil der Parzelle Nr. 1814, Bezirk Appenzell, mit einer Fläche von rund 81 m<sup>2</sup> wurde nicht der Bauzone, sondern der Landwirtschaftszone zugewiesen. Mit einer Teilzonenplanänderung will die Feuerschaukommission diesen Fehler beheben. Sie erachtet die Änderung als geringfügig und strebt daher das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 31 Abs. 2 BauG an. Die Standeskommission stimmt im Rahmen der Vorprüfung der formellen Bereinigung des Teilzonenplans im Bereich Hundgalgen, Parzelle Nr. 1814, Bezirk Appenzell, zu.

## **Grossratsvorlagen**

Die Standeskommission verabschiedet folgende Geschäfte zuhanden der Oktober-Session des Grossen Rates:

- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Steuerverordnung mit dazugehöriger Botschaft;
- Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites zur Mitfinanzierung der Kosten für eine Verlegung des Antennenmastes am Hirschberg mit dazugehöriger Botschaft;
- Anpassung des Sonderschulkonzepts vom 21. September 2009; das Konzept geht zur Kenntnisnahme an den Grossen Rat.

## **Referendumsvorlagen des Bundes**

Gemäss Amtsblatt Nr. 25 vom 29. Juni 2010 sind folgende Bundesvorlagen dem eidgenössischen Referendum unterstellt worden:

- Bundesgesetz zu einer Änderung des Wasserrechtsgesetzes und des Energiegesetzes
- Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST)
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)
- Bundesgesetz betreffend die Änderungen des Bundesbeschlusses über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) (Erleichterte Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss)
- Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)
- Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)
- Bundesgesetz über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs
- Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen betreffend die Erfassung von Daten im Bereich der Migration
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) (Automatisierte Grenzkontrolle, Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater, Informationssystem MIDES)
- Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)
- Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz)
- Energiegesetz (EnG)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Einführung biometrischer Daten im Ausländerausweis (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über Zollerleichterungen und Zollsicherheit
- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Zusatzabkommens zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich
- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Dänemark

- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Norwegen sowie des dazugehörigen Briefwechsels
- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Zusatzabkommens zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Luxemburg
- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Österreich
- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland
- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Mexiko
- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Katar
- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika
- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Finnland
- Bundesbeschluss über die Genehmigung der Weiterführung (Aufnahme der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in den Anhang zum Luftverkehrsabkommen Schweiz-EG)
- Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen

#### **Ablauf der Referendumsfrist: 7. Oktober 2010**

Die Referendumsvorlagen können bei der Ratskanzlei Appenzell I.Rh. oder bei der Bezirkskanzlei Obereggen eingesehen oder bezogen werden.

Appenzell, 6. Juli 2010

**Ratskanzlei Appenzell I.Rh.**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig